

Frankreich und Deutschland“⁵⁶⁶. Dieser geistesgeschichtlichen Entwicklung entsprach auch die verfassungsrechtliche, wie sie sich in den Grundsätzen der Königserhebung manifestierte.

Noch bei der Wahl des Nachfolgers Ottos III. war Abstammung von Karl dem Großen geblütsrechtliche Voraussetzung für einen Kandidaten, gute zwei Jahrzehnte später, bei der Wahl für die Nachfolge Heinrichs II., war zur Voraussetzung für die Kandidatur Abstammung von König Heinrich I. geworden. So war 1002 der aussichtsreichste Kontrahent des Baiernherzogs Kunos Sohn, Herzog Hermann II. von Schwaben. Er hatte zwar von beiden Großeltern Karolingerblut, aber zu seinen Ahnen zählte nicht König Heinrich. Bei der Wahl von 1024 bewarben sich nur noch Abkömmlinge von diesem.

Thietmar von Merseburg umreißt die sich nunmehr durchgesetzten Grundauffassungen über die Herrschaftsnachfolge⁵⁶⁷: *Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura domnorum sobole non relinquitur et, inter se facta dissensione et longa contencione, aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniat, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur; quia maxima perditio est alienigenos regnare: hinc depressio et libertatis venit magna periclitatio. Ab hoc, de quo dixi, Heinricho et successoribus suis usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati.* Zu deutsch: „Wehe den Völkern, denen keine Hoffnung verbleibt auf die unmittelbare Nachfolge eines Abkömmlings ihrer Herren in der Herrschaft und in innerem Zwist und langem Streit kein Rat oder Trost rasch gefunden wird. Wenn sich in der Blutlinie kein für das hohe Amt Würdiger findet, muß schließlich aus einer anderen Linie ein sittenstrenger Herr – unter Zurückstellung aller Gegnerschaft – genommen werden; denn größtes Verderben ist es, wenn Sippenfremde herrschen: Unterdrückung und große Gefahr für die Freiheit kommen davon. Seit Heinrich, von dem ich sprach, und seinen Nachfolgern sind bis jetzt Sachsen erhoben und in allem hoch angesehen worden.“

So entsprach es nur der großen verfassungs- und eigentumsrechtlichen Entwicklung, daß Konrad II., dessen Anspruch auf den Thron auf seiner kognatischen Abstammung und damit auf dem Töchtererbrecht beruhte, ein entschiedener Verfechter des Rechtsgrundsatzes der kognatischen Erblichkeit war⁵⁶⁸, wie es Grundlage des *ius hereditarium* war. Dies zeigt allein schon seine sogenannte Lehengesetzgebung, von der Wipo betont: *Mili-*

⁵⁶⁶) Ebenda S. 178.

⁵⁶⁷) Thietmar, Chronik I, 19, S. 25.

⁵⁶⁸) Vgl. Bresslau, Jbb. Ko. II., 2 S. 350, 368 ff.